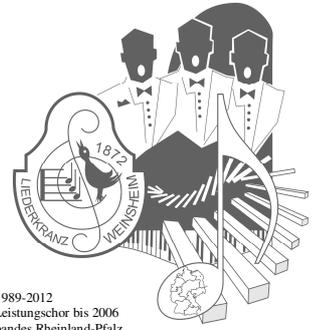


Gesangverein Liederkrantz 1872 Worms-Weinsheim

Männerchor • Frauenchor • The New Voices • Eisbachtalkomödianten



Kh/he/09

Vereinsatzung

§ 1 NAME UND ZWECK

Der „Gesangverein Liederkrantz 1872“ Worms-Weinsheim (genannt in Kurzform auch: „GV Liederkrantz 1872“) bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen und europäischen Chorgesanges und der Brauchtumpflege, wie Theateraufführungen und Fastnachtsitzungen. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte, Musical, Theateraufführungen und Fastnachtsitzungen, und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Schaffen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 2 SITZ DES VEREINS

Der Verein hat seinen Sitz in Worms-Weinsheim.

§ 3 ORGANISATION

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband.

§ 4 MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. singenden Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Ehrenvorstandsmitgliedern

Singendes Mitglied des Vereins kann jeder Bürger aus Weinsheim und darüber hinaus werden. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein unterstützen will. Ehrenmitglied kann eine

Person werden, die sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied erfolgt auf Antrag über den der Vorstand beschließt.

Anträge für die Aufnahme in den Verein sind in schriftlicher oder mündlicher Form beim Vorstand einzubringen. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig bei der turnusgemäßen Mitgliederversammlung.

§ 5 JUBILARENEHRUNG

Ehrungen von Mitgliedern erfolgen nach ununterbrochener Mitgliedschaft von 25, 40, 50 und mehr Jahren.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des Vereins zu.

§ 7 BEITRAGSPFLICHT

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§ 8 VERWENDUNG DER MITTEL

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Mittel des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 VORSTAND

Zur Leitung des Vereins wählt die Hauptversammlung einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- c. 1. Schriftführer
- d. 2. Schriftführer (Stellvertreter)
- e. 1. Kassierer/Kassenverwalter
- f. 2. Kassierer/Unterkassierer
- g. Vergütungsausschuss mit 2 Beisitzern
- h. 2-4 weitere Beisitzer
- i. Archivar
- j. 1 Jugendvertreter (bei Bedarf)
- k. Chorsprecher und Stellvertreter für den Frauenchor
- l. 2 Kassenprüfer – davon wird jährlich 1 Kassenprüfer ausgetauscht (wechselweise)

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Schriftführer, 1. Kassierer/Kassenverwalter.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden i. S. d. § 26 BGB vertreten. Oder dem 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem 1. Kassierer/Kassenverwalter oder dem 1. Schriftführer gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne § 26 BGB vertreten. Diese Personen sind dabei im Innenverhältnis an die Beschlüsse der hierzu satzungsgemäß berufenen Organe gebunden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Beginn des 16. Lebensjahres.

Jugendvertreter: Der Jugendvertreter wird durch die jugendlichen Sänger bis 25 Jahre innerhalb von 4 Wochen nach der Generalversammlung gewählt.

Zu dieser Wahl lädt der 1. Vorsitzende ein.

Chorsprecher und Stellvertreter im Frauenchor: Die Chorsprecher werden durch die Aktiven im Frauenchor gewählt. Zu dieser Sitzung lädt der 1. Vorsitzende ein.

Der 1. Vorsitzende hat bei der Wahl des Jugendvertreeters und der Chorsprecher Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich; wenn wieder Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 10 CHORLEITER

Der Chorleiter als musikalischer Leiter des Vereins wird vom Vorstand nach Anhörung der Sänger verpflichtet.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 HAUPT- UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder zwei Drittel der aktiven Sänger/in die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang im Vereins-Infokasten unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer zu Protokoll genommen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, wenn wieder Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen. Über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
3. Die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER/KASSENPRÜFER

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins, insbesondere auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht im Vorstand tätig sein.

§ 15 BERICHTERSTATTUNG UND ENTLASTUNG

Der 1. Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage. Dem Vorstand kann nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt werden.

§ 16 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Versammlungen aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Hauptversammlung genehmigt werden.

§ 17 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, wenn wieder Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes sich ergebene Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Weinsheim der Stadt Worms verwendet, die der Förderung der Kunst, Volksbildung und Körperertüchtigung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden. Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 SATZUNGSÄNDERUNG

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 VEREINSSATZUNG

Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Vereinsatzung auszuhändigen.

§ 21 BESONDERE REGELUNG

Jeder Bürger, der in Weinsheim wohnhaft ist und seinen 90. Geburtstag begeht, wird mit einem musikalischen Ständchen durch die aktiven Sänger/innen geehrt, wobei es Voraussetzung ist, dass der Betroffene dies wünscht.

§ 22 BEMERKUNG

Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich/weiblich oder weiblich/männlich).

§ 23 INKRAFTTRETUNG

Ursprüngliche Satzung wurde am 04. Januar 1969 beschlossen. Weitere Überarbeitungen erfolgten durch Genehmigung am 09.03.1985 und 25.03.1994 und 02.03.1997 und 23.02.2002 und am 27.03.2009.

Vorstehende Satzung wurde letztmalig am 27.03.2009 im Bürgerhaus (Chorcasino) von der Generalversammlung beschlossen.

(Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „GV Liederkranz 1872 e.V.“)

GV Liederkranz 1872